

Informationsrundschreiben Bereich Wirtschaftsberatung

Cashback und Kassenbon-Lotterie - Neue Methoden im Kampf gegen die Steuerhinterziehung

Der italienische Fiskus wird innovativ und versucht mit neuen Methoden die Italiener dazu zu animieren, beim Einkauf den Kassabon zu verlangen und gleichzeitig auch bargeldlos zu bezahlen.

Das Ganze dient selbstverständlich dem Kampf gegen die Steuerhinterziehung, aber im Unterschied zu früher setzt man nicht mehr mit Drohungen und Nachschätzmethoden (Branchenkennzahlen – parametri, studi, ISA) den Verkäufer / Dienstleister unter Druck, sondern versucht jetzt, den Konsumenten mit Anreizen zu ködern.

Während die eine Methode (Cashback) bereits mit 8. Dezember versuchsweise gestartet wurde, soll die andere (Kassenbon-Lotterie) nach mehrmaligen Aufschieben nun mit 1. Januar 2021 starten.

Cashback:

Der private Konsument soll dafür belohnt werden, dass er seine Zahlungen bargeldlos durchführt. Eine Versuchsreihe wurde mit 8.12. gestartet, und mit 1.1.2021 beginnt die reguläre Umsetzung.

Für bargeldlose Zahlungen, sprich mit Bancomat oder Kreditkarte, erhält man unter folgenden Bedingungen 10% der getätigten Zahlungen vom Fiskus zurückerstattet:

- man muss sich vorab die App „IO“ herunterladen, bei welcher man sich mittels SPID oder einer CIE (carta d'identità elettronica) anmelden kann und dabei die entsprechenden Informationen und Daten angeben (Steuernummer, Kreditkarten-Nr., Iban, Eigenerklärung für Volljährigkeit und Wohnsitz in Italien)
- es darf sich nur um private Ausgaben handeln (also nicht im unternehmerischen Bereich)
- gezahlt werden können Spesen beim Detailhändler, Gastgewerbe, Dienstleister, Freiberufler, aber wie gesagt, immer nur für den Privatgebrauch
- nicht zulässig sind Zahlungen für den Online-Handel (man will also den lokalen Handel stärken) oder wiederkehrende Zahlungen (wie z.B. Mieten, Strom, usw.)
- es müssen zumindest 50 bargeldlose Zahlungen im Halbjahr (1.1.-30.6.) erfolgen, von jeder Zahlung gibt's 10% von höchstens 150 € zurück. Sollte der bezahlte Betrag also mehr als 150 € ausmachen, wird nur der Betrag von 150 € in die Berechnung mit aufgenommen (wovon man 15 € = 10% von 150 gutgeschrieben erhält).

Der Höchstbetrag der zurückerstatteten Ausgaben beträgt demnach 150 € im Halbjahr, also 300 € im Jahr.

Lediglich im Zeitraum 8.12. – 31.12. findet eine Versuchsreihe statt, bei welcher man mindestens 10 bargeldlose Zahlungen vornehmen muss. Für die bestplatzierten 100.000 Teilnehmer gibt's darüber hinaus einen Super-Cashback in Höhe von zusätzlich 1.500 €. Die Rangliste wird nach Anzahl der getätigten Zahlungen (also nicht nach Betrag) erstellt.

Kassenbon-Lotterie – lotteria degli scontrini

Diese Verlosung wurde bereits 2019 „erfunden“ und sollte mit 2020 starten. Aufgrund verschiedener Problematiken hat sich dies immer wieder verzögert – jetzt soll ab 1.1.2021 gestartet werden. Hierbei werden unter all jenen, die sich ihre privaten Zahlungen per Kassenbon bestätigen und darauf ihre Lotterienummer anführen lassen, stattliche Geldpreise verlost.

Voraussetzungen:

- man besorgt sich auf der Internetseite der Zollagentur (Agenzia delle Dogane – portale lotteria – partecipa ora) die Lotterienummer (codice lotteria), und verwendet diese beim Einkauf (die Lotterienummer kann ausgedruckt oder aufs Handy herabgeladen und dann vom Händler eingelesen werden)
- das Geschäft / Dienstleister hat eine elektronische Registrierkasse, welche das System unterstützt, sprich auf welcher man die Lotterienummer eingeben / einlesen / einscannen kann
- es handelt sich um rein private Spesen (ausgeschlossen sind Ausgaben für den unternehmerischen Bereich, für Online-Handel sowie für Spesen, für welche man bereits einen Steuerabsetzbetrag geltend machen kann, wie z.B. Arzt, Apotheke, Umbauarbeiten, oder es wird eine E-Rechnung ausgestellt)
- der Betrag ist nicht unter 1 €
- die Zahlung erfolgt bargeldlos (zumindest scheint dies der Ansatz zu sein, den man mittels Haushaltsgesetz noch in die bestehenden Bestimmungen einbauen will).

Jeder mit diesem System getätigte Einkauf / gezahlte Dienstleistung generiert einen „Lottoschein“, also eine Gewinnmöglichkeit pro Euro, bis zu einem Höchstbetrag von 1.000 €. Wenn man also seinen Kaffee um 1,30 so zahlt, wird 1 Lottoschein auf dem persönlichen Konto des Teilnehmers generiert, wenn man ein Hemd für 100 € kauft werden 100 Lottoscheine generiert und wenn man ein Fahrrad für 1.300 € kauft werden 1.000 (Höchstanzahl pro Kassenbon) Lottoscheine generiert. Jeder einzelne Lottoschein nimmt dann an der Verlosung teil.

Die Verlosungen erfolgen wöchentlich, monatlich und jährlich, mit sehr hohen Preisgeldern. Sowohl der Kunde als auch der verkaufende Betrieb können Geldpreise gewinnen.

Als Betrieb / Freiberufler ist man nicht verpflichtet, an dieser Lotterie teilzunehmen, d.h. man muss sich nicht zwingend das System auf der Registrierkasse installieren und aktivieren lassen. Konsumenten können allerdings im „portale lotteria“ jene Betriebe melden, die nicht mitmachen – die Finanzbehörde kann diese Informationen für ihre Analysen und Bewertungen des Risikos der Steuerhinterziehung des jeweiligen Betriebes heranziehen (ohne Drohgebärden scheint der Fiskus halt doch nicht auszukommen).

Betriebe, welche ihre E-Registrierkasse aufrüsten – aktivieren lassen möchten, können sich diesbezüglich an ihren Lieferanten wenden.

Konsumenten, welche die Kassenbon-Lotterie benützen möchten, müssen ihre Anmeldung auf dem oben genannten Portal machen.

Meran, im Dezember 2020

Mit freundlichen Grüßen

Kanzlei CONTRACTA